



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8  
Postfach  
5001 Aarau  
www.agpk.ch

## Merkblatt mit Hinweisen zum Vorsorgeausweis

### Allgemeines

Die APK deckt für ihre Versicherten im Rahmen der 2. Säule die Risiken Alter, Invalidität und Tod ab. Der Vorsorgeausweis gibt Ihnen einen Überblick über Ihre persönliche Vorsorgesituation im Zeitpunkt seiner Erstellung. Allgemeine Grundlagen finden Sie im Vorsorgereglement (VR). Arbeitgeberspezifische Regelungen sind im Vorsorgeplan enthalten. Das Vorsorgereglement sowie der Vorsorgeplan für die Kantonsangestellten (Kernplan) sind auf unserer Homepage unter <https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/rechtliche-grundlagen/> publiziert. Die übrigen Vorsorgepläne werden Ihnen direkt durch den Arbeitgeber (Personalbüro, ev. Intranet) oder die APK zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

- Dieser Ausweis ersetzt allfällige frühere Vorsorgeausweise.
- Die Angaben im Vorsorgeausweis sind unverbindlich und dienen Ihnen zur Information. Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie Korrekturen infolge Irrtums oder unterlassener Meldungen bleiben vorbehalten. Für die effektive Leistungspflicht ist einzig das jeweils gültige Vorsorgereglement zusammen mit dem jeweils gültigen Vorsorgeplan massgebend.
- Der Ausweis basiert auf dem Datenbestand im Zeitpunkt seiner Erstellung. Teilen Sie Berichtigungen von Zivilstand, Name oder Adresse direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Er leitet diese Daten an die APK weiter.
- Gewisse Titel bzw. Rubriken werden im Vorsorgeausweis nur im zutreffenden Fall angezeigt und sind in diesem Merkblatt *kursiv* gekennzeichnet.
- Leistungen der eidgenössischen AHV/IV sind nicht Bestandteil des Vorsorgeausweises.

### Grundlagen (Art. 11 ff. VR)

#### Anrechenbarer Lohn (AL)

Als anrechenbarer Lohn gilt der AHV-Jahreslohn ohne Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der anrechenbare Lohn wird uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt.

#### Koordinationsabzug

Die Höhe des Koordinationsabzugs ist im Vorsorgeplan geregelt. Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass ein Teil Ihres Einkommens bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versichert ist.

#### Versicherter Lohn (VL)

Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs. Der versicherte Lohn gilt als Grundlage für die Berechnung der Spargutschriften, der Risikobeiträge, der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität und der Simulation Altersleistungen.

#### Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist pro Arbeitgeber festgelegt und steuert die Finanzierung und die Vorsorgeleistungen.

## **Einkaufsmöglichkeit**

Versicherte, die nicht für die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft sind, haben einmal pro Jahr die Möglichkeit, zusätzliches Sparguthaben einzukaufen. Damit wird die Altersvorsorge verbessert. Bei der hier berechneten Einkaufsmöglichkeit handelt es sich um einen Richtwert. Dieser wird auf Basis Ihres Vorsorgeplans und Ihres aktuellen Lohns jedes Jahr neu berechnet. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne eine Einkaufsofferte zu. Freiwillige Einkäufe im laufenden Jahr sind bis spätestens 15.12. vorzunehmen.

Falls auf dem Vorsorgeausweis keine Einkaufsmöglichkeit zugunsten des Sparguthabens ausgewiesen ist, besteht allenfalls eine Einkaufsmöglichkeit zugunsten eines Zusatzsparkontos. Damit kann der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder eine Überbrückungsrente vorfinanziert werden. Sind Sie interessiert? Wir geben Ihnen gerne weitere Informationen.

## **Beiträge (Art. 12 VR)**

### **Spargutschriften**

Frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sind Spargutschriften geschuldet. Der Beginn des Sparprozesses ist im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers festgelegt. Die Spargutschriften werden von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber finanziert und Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben. Sie werden in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt, sind altersabhängig gestaffelt und werden monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

### **Risikobeiträge**

Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Diese Beiträge decken das Risiko Invalidität und Tod ab und werden nicht zurückvergütet oder gutgeschrieben. Der Abzug erfolgt ebenfalls monatlich direkt vom Lohn und ist ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres geschuldet.

## **Austrittsleistung (Art. 48 VR) und Entwicklung im Vorjahr**

### **Höhe**

Wer die APK verlässt bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Tod, Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der im Vorsorgeausweis ausgewiesene Betrag entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 15 Freizügigkeitsgesetz. In der Austrittsleistung sind *4/5 der APK-Gutschrift 2014, das Kapital Zusatzsparkonto* wie auch das Altersguthaben gemäss BVG enthalten. Informationen zum BVG-Altersguthaben finden Sie im Glossar auf [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch).

### **Entwicklung im Vorjahr**

*Die Veränderungen des vergangenen Jahres werden hier angezeigt. Somit können Sie die Entwicklung Ihrer Austrittsleistung nachvollziehen.*

## **Invalidenleistungen (Art. 40 ff. VR)**

### **Volle Invalidenrente**

Die volle Invalidenrente ist in Prozenten des versicherten Lohns definiert.

Die Invalidenrente wird am Monatsende nach Vollendung des ordentlichen Pensionierungsalters aufgrund des Sparguthabens, welches für Invalidenrentnerinnen und -rentner auf der Basis des letzten versicherten Lohns weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet.

### **Invalidenkinderrente**

Die Höhe der Invalidenkinderrente ist in Prozenten der Invalidenrente definiert. Anspruch auf die Kinderrente besteht für diejenigen Kinder, welche im Todesfall der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen könnten.

## Todesfalleistungen vor Pensionierung (Art. 32 ff. VR)

### Witwen- bzw. Witwerrente/Partnerrente

Die Rentenleistungen im Todesfall sind in Prozenten der vollen Invalidenrente definiert.

### Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente ist in Prozenten der vollen Invalidenrente definiert. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich noch in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

## Simulation Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

### Allgemeines

Die aufgeführten Leistungen basieren auf hochgerechneten Werten und sind nicht garantiert. Die tatsächlichen Werte werden von den simulierten Leistungen abweichen und sind unter anderem abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, der persönlichen Lohnentwicklung, der Entwicklung der allgemeinen Lebenserwartung und zukünftigen Änderungen des Vorsorgereglements bzw. des Vorsorgeplans.

Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan festgelegt. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen. Altersleistungen werden frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres ausgerichtet.

Auf Antrag wird ein Teil der Altersrente als einmaliges Alterskapital ausgerichtet. **Der schriftliche Antrag muss der APK mindestens drei Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt eingereicht werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.** Das Antragsformular für den Kapitalbezug kann auch auf der Homepage der APK heruntergeladen werden (<https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/formulare/>). Sind Sie interessiert? Wir stellen Ihnen gerne eine Simulationsberechnung zu.

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20 % der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben *und weitere Zusatzkonti* werden entsprechend aufgeteilt. **Der Bezug einer vollen Altersrente und die gleichzeitige Weiterbeschäftigung ohne Unterbruch des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Monaten ist nicht zulässig.**

### Sparguthaben gemäss Art. 27 VR

Das vorhandene Sparguthaben wird auf der Basis des bisherigen Lohns unter Berücksichtigung der künftigen Spargutschriften sowie eines angenommenen Sparzinses von 1.5 % hochgerechnet, der die langfristige durchschnittlich zu erwartende künftige Verzinsung widerspiegelt. Die noch nicht erworbenen *APK-Gutschriften 2014 und 2019* sind rechnerisch im Sparguthaben berücksichtigt. Im Sparguthaben nicht enthalten ist *das Kapital aus dem Zusatzsparkonto*. Dieses wird separat ausgewiesen. **Das hochgerechnete provisorische Sparguthaben ist möglicherweise tiefer als im letzten Vorsorgeausweis ausgewiesen. Dies kann daran liegen, dass die definitive Zinsgutschrift auf Ihrem Sparguthaben im aktuellen Jahr tiefer ist als im Vorjahr noch angenommen.**

## Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist ein Prozentsatz, mit dem das angesparte Sparguthaben in eine lebenslänglich auszahlbare, jährliche Altersrente mit Anwartschaft auf eine Partnerrente umgewandelt wird. Es handelt sich dabei um eine mathematische Grösse, die von der Lebens- und den Renditeerwartungen bestimmt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom Pensionierungsalter abhängig und im Anhang zum Vorsorgeplan aufgeführt. Die APK hat beschlossen, die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Altersrente mit Anspruchsbeginn per 1.01.2019 zu aktualisieren. Die ausgewiesenen simulierten Altersrenten ab dem Jahr 2019 berücksichtigen den reduzierten Umwandlungssatz. Benötigen Sie andere Simulationsberechnungen für eine Pensionierung ab 2019? Wir stellen Ihnen diese gerne zu. Weitere Informationen – auch zu den von der APK finanzierten Übergangsmassnahmen – finden Sie unter [www.agpk.ch/uws2019](http://www.agpk.ch/uws2019).

## Jährliche Rente

Die Höhe der jährlichen Rente entspricht dem Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

## Alterskinderrente

Die Höhe der Alterskinderrente ist in Prozenten der Altersrente definiert. Anspruch auf die Kinderrente besteht für diejenigen Kinder, welche im Todesfall der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen könnten.

## Weitere Konti

### Kapital Zusatzsparkonto

*Das Zusatzsparkonto wird durch freiwillige Einkäufe oder andere Zuwendungen geöfnet, wenn kein Einkauf in das reglementarische Sparguthaben mehr möglich ist. Mit dem Zusatzsparkonto können Sie den Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder eine Überbrückungsrente gemäss Art. 31 VR finanzieren. Die Auszahlung in Kapitalform zum Zeitpunkt der Pensionierung ist ebenfalls möglich, eine Anmeldefrist ist in diesem Fall nicht zu beachten. Die Hochrechnung erfolgt wie beim voraussichtlichen Sparguthaben mit einem angenommenen Sparzins von 1.5 %, der die langfristige durchschnittlich zu erwartende künftige Verzinsung widerspiegelt. **Das hochgerechnete provisorische Kapital Zusatzsparkonto ist möglicherweise tiefer als im letzten Vorsorgeausweis ausgewiesen. Dies kann daran liegen, dass die definitive Zinsgutschrift auf Ihrem Kapital Zusatzsparkonto im aktuellen Jahr tiefer ist als im Vorjahr noch angenommen.***

## Zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmende ab Alter 58

### Allgemeines

Für die Gestaltung der beruflichen Vorsorge stehen seit längerem zwei zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns nach einer Lohnreduktion bis längstens zum ordentlichen Rentenalter, sowie
- die Weiterführung der Altersvorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter, falls dies im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers vorgesehen ist.

Mehr Informationen finden Sie im separaten Merkblatt „Zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmende“ (<https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/merkblaetter/>).

Für individuelle Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Versicherung gerne zur Verfügung. Die für Sie zuständige Person ist auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt. Laufend aktualisierte Informationen und sämtliche Merkblätter finden Sie unter <https://www.agpk.ch/>.